

Satzung der Ortsgruppe Mechernich im Eifelverein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Eifelverein Ortsgruppe Mechernich“ mit Sitz in Mechernich. Die Ortsgruppe, gegründet am 22. August 1884, ist eine Untergliederung des Eifelverein e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Mechernich.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Ortsgruppe dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

a) *Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde*

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft die Ortsgruppe das Interesse an der Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen jeglicher Art, geschichtliche und kunsthistorische Führungen, kulturhistorische Exkursionen und Besichtigungen, der uneigennütziger Einsatz zur Restaurierung und Renovierung denkmalgeschützter Kulturgüter, die Erinnerung an die bergbauhistorische Tradition im Stadtgebiet Mechernich. Die Ortsgruppe betreut das Wanderwegenetz der Stadt Mechernich.

b) *Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege*

Die Ortsgruppe setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Eifellandschaft durch Maßnahmen wie Säubern von Wanderwegen, Baumpflanzaktionen, Einsammeln von Müll etc.

c) *Förderung der Jugend- und Familienarbeit*

Die Ortsgruppe fördert eine zeitgemäße Jugend- und Familienarbeit, insbesondere in der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein.

Die Ortsgruppe dient den Menschen ohne Ansehen der Herkunft, des Geschlechts, der Weltanschauung oder der Religion. Sie ist politisch nicht gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL),
- b) Partnermitglieder (Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied sein),
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahre),
- d) Fördernde Mitglieder (z.B. natürliche Personen, Gesellschaften, Körperschaften),
- e) Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen

2. Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sind die Jugendmitglieder in einer Gruppe der DWJ (Deutsche Wanderjugend) zusammengeschlossen, so entscheidet bei c) die DWJ-Gruppe oder nachrangig der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
5. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
 - gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,
 - das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
 - den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

- Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins sofort spätestens aber bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des laufenden Jahres an die Ortsgruppe zu entrichten. Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist bis zum 31. März abzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Sie beschließt insbesondere über
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes für drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
 - die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
 - die Wahl von Rechnungsprüfern für zwei Jahre
 - die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.
- Die Wahl des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - den Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Jugend, Familie und Medien.
- Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

3. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.
4. Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzender und Kassenwart.
5. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50 % plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - die Genehmigung der Ausgaben,
 - die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen,
 - das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt der jeweilige Stellvertreter bzw. auf Beschluss des Vorstands, eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der dann für den Rest der Wahlzeit des Vorstands ein Ersatzmitglied zu wählen ist.

§ 10 Wanderjugend

Die Ortsgruppe strebt die Bildung einer Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört. Für die Jugendgruppe gelten auch die Satzungen der Deutschen Wanderjugend (DWJ) im Verband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine und des DWJ-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. März 2015 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft.